

Erklärung der Planunterlage

- Vorhandene Bebauung - Wohnhaus mit Hausnummer
- Vorhandene Bebauung - Sonstige Gebäude
- Durchfahrt
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurstücknummer

Erklärung der Planzeichen
Zeichnerische Festsetzungen

- Allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze
- Zahl der Vollgeschosse - zwingend
- Geschäftszahl

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5.07.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 15.07.79
 Vermessungsamt
 Vermessungsleiter

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 20.7.1978 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 5.8.1978 ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in der „Braunschweiger Zeitung - Peiner Nachrichten“ bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung vom 14.8.1978 bis 14.9.1978 öffentlich ausgelegen.

Erneute öffentliche Auslegung (Wiederholung) Basierend auf der öffentlichen Auslegung: 12.10.1978 Ortsüblich: Bekanntmachung: 30.10.1978 Öffentlich ausgelegt von: 21.11.1978 bis 7.12.1978
 Peine, den 22.11.1978
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine in der Sitzung vom 12.10.1978 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 309/27102 - S 1006.15 - 19 vom heutigen Tage genehmigt.
 Braunschweig, den 31.05.1979

Bezirksregierung Braunschweig
 im Auftrage

Erklärung der Planunterlage

- Offene Bauweise
- Offene Bauweise - nur Hausgruppen zulässig
- Abweichende Bauweise - a₁ und a₂ siehe textliche Festsetzungen 2. u. 3.

- Baugrenze
- Stellung der baul. Anl. - Hauptgebäude-richtung
- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für Gemeinschaftsgaragen - siehe textliche Festsetzungen 4.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten
- Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen
- Mit Geh- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen für Stadt Peine, Wasserbeschaffungsverb. Peine u. Hastra
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Sichtdreieck - siehe textl. Festsetzungen 1.
- Mülltonnenstandplatz

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abt. Stadtplanung.

Sachbearbeiter: Dörter
 Peine, den 16. 3. 1978 / 18.7.1978 / 24.10.1978

Dezernent für das Bauwesen

 Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 12.10.1978 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen mit Ausnahme der Festsetzungen, die für die Grünfläche-Spielplatz getroffen waren.
 Erneuter Satzungsbeschluss: 8.11.1979
 Peine, den 22.11.1979

Bürgermeister

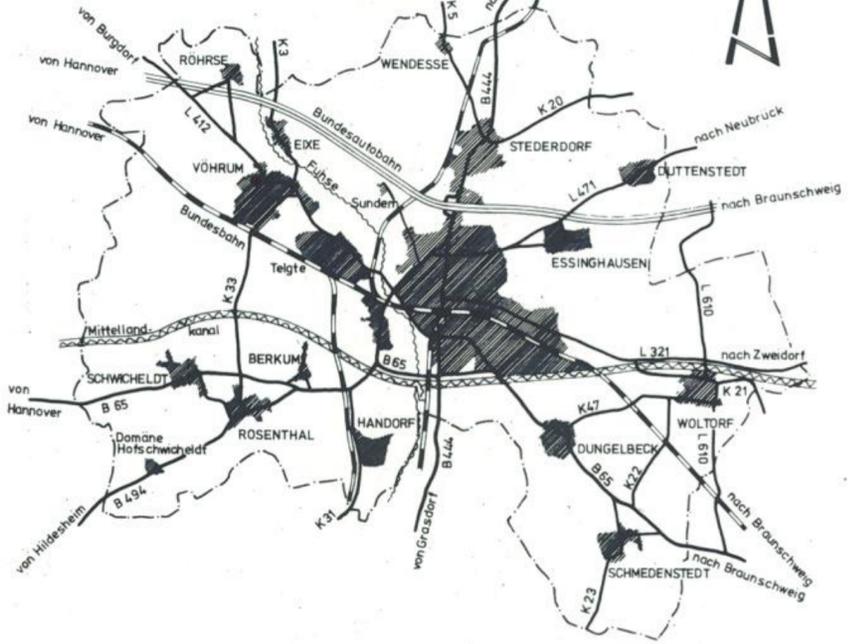
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 31.7.1979 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan wurde mit der Bekanntmachung rechtswirksam.
 Der Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 12 BBauG zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Peine, den 15.8.1979
 Stadtdirektor i.V.

Textliche Festsetzungen

1. Sichtflächen sind freizuhalten von Einfriedigungen und Bepflanzungen, die höher als 0,8m sind sowie von baulichen Anlagen.
2. Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50m u. baul. Anlagen als Verbindung solcher Gebäude untereinander zulässig - a₁.
3. Abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO, hier Zeilenbebauung. Die Gebäude sind als geschlossene Zeile parallel zum jeweiligen Wohnweg zu errichten - a₂.
4. Die festgesetzten Gemeinschaftsgaragen sind für die Hausgruppen und Zeilenbebauung bestimmt.
5. Im Bereich der Hausgruppen und Zeilenbebauung sind Garagen nur auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.
6. Gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO wird die Höhe der Hausgruppen (Reihenhäuser) beim Traufpunkt für die Bemessung des Grenzabstandes an den Wohnwegen auf max. 7,0m festgesetzt.
7. Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO auf den Grundstücken für Bebauung mit Hausgruppen (Reihenhäuser) haben von den rückwärtigen Grenzen einen Abstand von mind. 1,0m einzuhalten.

Übersichtsskizze
 ungef. Maßstab 1:100 000



STADT PEINE
Bebauungsplan Nr. 10
 (An der katholischen Kirche)
 -Vöhrum-
 1. Änderung

Gemeinde Peine
 Kreis Peine
 Regierungsbezirk Braunschweig
 Gemarkung Vöhrum
 Flur 6
 Maßstab 1:1000